Studienordnung (StO) für den Studiengang

Informations- und Kommunikationstechnik Studienrichtung Nachrichtentechnik sowie

Studienrichtung Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund

Vom 9. April 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

			Seite
§ 1	Geltu	ngsbereich der Studienordnung	2
§ 2	Studi	enziel, Studienabschluß, Funktionsbezeichnungen	2
§ 3	Studi	envoraussetzungen	3
§ 4	Begir	nn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 5	Aufba	au und Inhalt des Studiums	5
§ 6	Verar	nstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	8
§ 7	Studi	enplan und Studienführer	10
§ 8	Studi	enberatung	10
§ 9	Inkra	fttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten	11
Anlag	gen: S	tudien- und Prüfungspläne, Fächerkataloge	12-18
Anlag	je 1	Studienplan für die Studienrichtung Nachrichtentechnik	
Anlag	je 1a	Prüfungsplan für die Studienrichtung Nachrichtentechnik	
Anlag	je 2	Studienplan für die Studienrichtung Telekommunikationstechnik	
Anlag	je 2a	Prüfungsplan für die Studienrichtung Telekommunikationstechnik	
Anlag	je 3	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete in den Studienrichtungen	
Anlag	je 4	Technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer für beide Studienric	chtunger

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen der Fachhochschule Dortmund vom 5. September 1996 (GABI. NW. 2, 1997, S. 727), geändert durch Satzung vom 8. April 1998, Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Informationsund Kommunikationstechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2 Studienziel, Studienabschluß, Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine anwendungsbezogene Ausbildung, welche befähigt, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen insbesondere auf den folgenden Gebieten zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten:
 - Schaltungstechnische und konstruktive Entwicklung von Komponenten und Systemen der Nachrichtentechnik;
 - Rechnereinsatz bei Konstruktion, Planung und Fertigung von Produkten in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik (I+K-Technik);
 - Simulation und Testen von Komponenten und Systemen der Nachrichtentechnik;
 - Erfassung von Prozeß- und Meßdaten und deren Verarbeitung;
 - Anwendungsberatung und Anwendungskoordination für nachrichtentechnische Systeme;
 - Einrichtung und Erstellung von Informations- und Kommunikationssystemen und -anlagen;
 - Anwendung und Entwicklung von Systemsoftware für I+K-Systeme;
 - Signal- und Bildverarbeitung.

Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt befähigen.

- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (Kurzform "Dipl.-Ing. (FH)").
- (4) Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:
 - 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und
 - 2. eine praktische Tätigkeit (Grund- und Fachpraktikum).
- (2) Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch
 - das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Abitur);
 - das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Fachabitur);
 - das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule;
 - das Versetzungszeugnis nach Klasse 13 einer allgemeinbildenden Schule;
 - ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife.
- (3) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Qualifikation	Praktische Tätigkeit
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik - Fachrichtung Elektrotechnik (Fachabitur)	kein weiteres Praktikum
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule anderen Typs (Fachabitur); Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Abitur); Sonstiges, gleichwertiges Zeugnis.	3 Monate Fachpraktikum (Nachweis spätestens zum Beginn des 4. Semesters)
Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule; Versetzungszeugnis nach Klasse 13 einer allgemeinbildenden Schule; Sonstiges, gleichwertiges Zeugnis der Fachhochschulreife.	12 Monate gelenktes Praktikum oder abgeschlossene Berufsausbildung und 3 Monate Grundpraktikum (vor Aufnahme des Studiums) und 3 Monate Fachpraktikum (Nachweis spätestens zum Beginn des 4. Semesters)

Wenn das gelenkte Praktikum oder die Berufsausbildung der Qualifikation für das Studium entspricht, entfällt das Grund- oder Fachpraktikum.

- (4) Bei dem 3-monatigen Grundpraktikum sind folgende Tätigkeitsbereiche zu durchlaufen:
 - manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (4 Wochen);
 - maschinelle Arbeitstechniken im Bereich der spanlosen und zerspanenden Formgebung und der Verbindungstechnik (4 Wochen);
 - Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Geräte der Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik (5 Wochen).

Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleisteten Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (5) Das 3-monatige Fachpraktikum umfaßt folgende Bereiche:
 - Software-Engineering (Eigenschaften und Programmierung von Mikroprozessorsystemen sowie Dokumentation von Software)

und

Entwurf und Aufbau elektronischer Schaltungen (Schaltungsdesign, -dokumentation, Messen, Prüfen, Fehleranalyse, Kommunikations-, Steuer- und Regelungstechnik)

oder

Aufbau und Prüfung von Geräten der Audio- und Videotechnik.

Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

- Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Grund- oder Fachpraktikum entscheidet der hierfür Beauftragte des Fachbereichs Nachrichtentechnik an der Fachhochschule Dortmund. Der Beauftragte entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf die Praktika.
- (7) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechendem Abschnitt des Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe der Studienplätze entgegenstehen.

§ 4 Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Beginn des Studiums und die Einschreibung von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in die zwei Studienrichtungen
 - Nachrichtentechnik und
 - Telekommunikationstechnik.

Die beiden Studienrichtungen haben ein gemeinsames dreisemestriges Grundstudium und ein jeweils eigenes viersemestriges Hauptstudium.

Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 165 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 12 SWS. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt somit 153 SWS; davon entfallen für beide Studienrichtungen auf das Grundstudium 63 SWS und auf das Hauptstudium 90 SWS. Das Nähere ergibt sich aus den **Anlagen 1 bis 4**.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Grundstudium führt in die Gebiete der Informations- und Kommunikationstechnik ein und legt das Fundament für das Hauptstudium. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen für das Studium der Informations- und Kommunikationstechnik sowie solcher Anwendungsgebiete, die für eine Ergänzung des Studiums notwendig sind.

Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Mathematik;
- Physik;
- Grundlagen der Datenverarbeitung;
- Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik;
- Grundlagen der Digital- und Informationstechnik;
- Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen;
- Grundlagenpraktikum.

Die Pflichtfächer dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für das Verständnis technischer Tatbestände sowie von Problemen aus den Bereichen der Nachrichtenund Kommunikationstechnik notwendig sind. Sie schaffen die Grundlage für das Verstehen von Beschreibungen und Fragestellungen nachrichtentechnischer Belange.

(2) Das Hauptstudium bereitet gezielt auf die Berufswelt vor. Es soll einerseits langfristig wirksame Qualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis befähigen, andererseits soll es den Berufseintritt erleichtern. Dazu dienen insbesondere eine tätigkeitsfeldorientierte Spezialisierung und die wissenschaftliche Vertiefung in den Spezialgebieten sowie das ingenieurmäßige Arbeiten.

Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtteil und einen Wahlpflichtteil mit Vertiefungsgebieten.

Der Katalog der Pflichtfächer unterscheidet sich in den beiden Studienrichtungen.

Neben technischen und nichttechnischen Wahlpflichtfächern, welche in einem gemeinsamen Katalog für beide Studienrichtungen zusammengefaßt sind, bieten die beiden Studienrichtungen getrennt in jeweils drei Vertiefungsgebieten weitere unterschiedliche Wahlpflichtfächer zur Schwerpunktorientierung an.

(3) Das Hauptstudium umfaßt für die beiden Studienrichtungen folgende Pflichtfächer:

Studienrichtung Nachrichtentechnik

- Systemtheorie und Regelungstechnik;
- Softwaretechnik;
- Elektronische Schaltungen und Systeme;
- Nachrichtenübertragungs- und Kommunikationstechnik;
- Hochfrequenztechnik;
- Informationstechnik;
- Konstruktives Gestalten in der Nachrichtentechnik;
- Nachrichtentechnisches Praktikum.

Studienrichtung Telekommunikationstechnik

- Kommunikationsstandards;
- Telekommunikationssoftware;
- Prozessoren, Controller und Schaltungen;
- Planung von Telekommunikationssystemen;
- Systeme der Telekommunikationstechnik;
- Digitale Signalverarbeitung;
- Halbleiterelektronik;
- Praktikum Telekommunikationstechnik 1;
- Praktikum Telekommunikationstechnik 2.
- (4) Der Wahlpflichtteil des Hauptstudiums der beiden Studienrichtungen gliedert sich in Vertiefungsgebiete mit Empfehlungen für Fächerkombinationen, welche sich auf bestimmte Ausrichtungen des Studiums beziehen.
 - 1. Die **Studienrichtung Nachrichtentechnik** enthält die folgenden Vertiefungsgebiete mit den Fächerzuordnungen (**Anlage 3**):
 - a) Vertiefungsgebiet: Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik
 mit den Wahlpflichtfächern:
 (Die Ziffern in den Klammern geben den Umfang der Fächer in SWS wider.)
 Mikrowellentechnik
 Funktechnik I/II
 (6)
 - Ausgewählte Kapitel der Mikrowellentechnik
 (3)
 - Spezialgebiete der Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik (3)

b)	Vertiefungsgebiet: Nachrichtensystemtechnik mit den Wahlpflichtfächern:	
	 Audio- und Videotechnik 	(6)
	 Akustik und Schwingungsmeßtechnik 	(6)
	 Multimediatechnik 	(6)
	 Schaltungsanalyse und Synthese 	(3)
	 Ausgewählte Kapitel der Sensortechnik 	(3)
c)	Vertiefungsgebiet: Informations- und Regelungstechnik mit den Wahlpflichtfächern:	
C)		(6)
C)	mit den Wahlpflichtfächern:	(6) (6)
c)	mit den Wahlpflichtfächern: - Signalverarbeitung	` '
c)	mit den Wahlpflichtfächern: - Signalverarbeitung - Spezialgebiete der Prozessortechnik	(6)

Aus den Vertiefungsgebieten sind 2 Wahlpflichtfächer mit 6 SWS Umfang und 1 Wahlpflichtfach mit 3 SWS Umfang zu wählen und mit jeweils einer Fachprüfung abzuschließen. Es wird empfohlen, alle Fächer aus einem Vertiefungsgebiet zu wählen.

2. Die **Studienrichtung Telekommunikationstechnik** enthält die folgenden Vertiefungsgebiete mit den Fächerzuordnungen (**Anlage 3**):

a) Vertiefungsgebiet: Systemtechnik der Telekommunikation mit den Wahlpflichtfächern:

- Telekommunikationsnetzwerke und-systeme;
- Digitale Übertragungstechnik;
- Digitale Signalverarbeitung in der Telekommunikationstechnik;
- Planung von Telekommunikationsanlagen.

b) **Vertiefungsgebiet: Software der Telekommunikation** mit den Wahlpflichtfächern:

- Kommunikationssoftware;
- Netze-Dienste-Integration;
- Objektorientierte Programmierung.

c) Vertiefungsgebiet: Mikroelektronik mit den Wahlpflichtfächern:

- Entwurf integrierter Schaltungen;
- Multiple Schaltungsintegration;
- Halbleitertechnologie;
- Verbindungs- und Schaltungstechnik.

Aus den Vertiefungsgebieten sind 3 Wahlpflichtfächer zu wählen und mit jeweils einer Fachprüfung abzuschließen. Es wird empfohlen, alle Fächer aus einem Vertiefungsgebiet zu wählen.

(5) Ergänzend zu den Wahlpflichtfächern aus den Vertiefungsgebieten sind Wahlpflichtfächer aus Katalogen für technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer zu wählen **(Anlage 4)**.

Für die Studienrichtung Nachrichtentechnik sind zu wählen:

- 1 technisches Wahlpflichtfach mit Fachprüfung;
- 1 technisches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis;
- 1 nichttechnisches Wahlpflichtfach mit Fachprüfung;
- 1 nichttechnisches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis.

Für die **Studienrichtung Telekommunikationstechnik** sind zu wählen:

- 1 technisches Wahlpflichtfach mit Fachprüfung;
- 1 technisches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis.
- 1 nichttechnisches Wahlpflichtfach mit Fachprüfung;
- (6) Zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums wird ein Wahlstudium angeboten, das jedes Jahr als Programm der Allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (AWL) bekanntgegeben wird. Die AWL sollen helfen, außerfachliche Bezüge zu beachten und zu erkennen und zu einem verantwortlichen Handeln befähigen.

§ 6 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:
 - Vorlesung (V);
 - Seminaristische Vorlesung (SV);
 - Übung (Ü);
 - Seminar (S);
 - Labor- bzw. Programmierpraktikum (P);
 - Ingenieurmäßiges Arbeiten (IA);
 - Exkursion.
 - a) Vorlesung:

Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden.

b) Seminaristische Vorlesung:

Durch Vortrag des Lehrenden und Diskussion mit den Studierenden erfolgt eine Erarbeitung von fachlichen und methodischen Kenntnissen im Zusammenhang ihres Geltungsund Anwendungsbereiches. Der fachsystematisch entwickelte Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt.

c) Übung:

Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewendet. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.

d) Seminar:

Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.

e) Laborpraktikum:

Es dient zum Erwerb, der Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

f) Programmierpraktikum:

Dieses Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer Aufgaben aus dem Bereich der Programmierung. Ein Teil der Bearbeitung geschieht in Form einer Hausarbeit.

g) Ingenieurmäßiges Arbeiten:

Das Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' soll das selbständige ingenieurwissenschaftliche Arbeiten und die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und Auffinden von Problemlösungen fördern. Hierzu dient die Bearbeitung einer größeren Aufgabe oder eines Projektes aus der Praxis durch eine Gruppe oder Einzelne in den Laboratorien. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Labor- und Hausarbeit unter regelmäßiger Überwachung durch Lehrende. Wird die Aufgabe extern, d.h. in einer Institution durchgeführt, muß zuvor eine Übereinkunft zwischen der Institution und den Betreuenden über die Aufgabenstellung und den Arbeitsumfang erfolgen.

Projektnahe Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sollen das Ingenieurmäßiges Arbeiten unterstützen.

h) Exkursion:

Sie dient der Förderung des Praxisbezugs und als Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

- (2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, daß die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt oder unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in kleinen Gruppen sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (4) Für Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße die aktive Mitarbeit des Studierenden voraussetzen, ist die Teilnahme nachzuweisen, sofern die Diplomprüfungsordnung dies vorsieht.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende

- 1. nicht mehr als zwei Termine der entsprechenden Lehrveranstaltung versäumt und
- seine angemessene Beteiligung etwa durch mündlichen und/oder schriftlichen Bericht dokumentiert hat.
- (5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (§ 8 Abs. 2) sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

§ 7 Studienplan und Studienführer

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist je ein Studienplan und ein Prüfungsplan für die beiden Studienrichtungen Nachrichtentechnik und Telekommunikationstechnik erstellt und als **Anlagen 1 und 1a bzw. 2 und 2a** beigefügt. Diese Anlagen geben Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthalten:
 - die Lehrveranstaltungen;
 - die Anzahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern;
 - die Angabe der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen je Studienrichtung;
 - die Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung in der Regel abgeschlossen wird.
- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern ergibt sich aus dem Veranstaltungsverzeichnis (Vorlesungsverzeichnis) sowie grundsätzlich aus den Anlagen 1a und 2a.
- (3) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete erfolgt im Studienführer für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 8 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule;
 - vor der Spezialisierung im Hauptstudium;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Nachrichtentechnik, vom 3. Juli 1984 (FH-Mitteilungen Nr. 14 vom 21.8. 1984), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. August 1986 (FH-Mitteilungen Nr. 13 vom 10.9.1986) und
- die Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Telekommunikationstechnik, vom 9. Januar 1992 (FH-Mitteilungen Nr. 1 vom 31.1.1992)

außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 ihr Studium im Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufgenommen haben.

Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtungen Nachrichtentechnik und Telekommunikationstechnik, aufgenommen haben, finden die im Sommersemester 1996 geltenden Studienordnungen weiterhin, längstens bis zum 29.2.2000, Anwendung.

Sofern diese Studierenden einen Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung vom 5. September 1996 gestellt haben, gilt die Studienordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Studiengangwechsler in höhere Fachsemester und Studierende, für die gemäß Absatz 2 Satz 3 diese Studienordnung gilt, haben im gleichen Umfang Anspruch auf die durch diese Studienordnung neu eingeführten Studienangebote wie die Studierenden, die ab Wintersemester 1996/97 ihr Studium im 1. Fachsemester aufgenommen haben.

(3) Diese Studienordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Nachrichtentechnik vom 28.4.1997 und vom 16.12.1997 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 2.7.1997 und vom 1.4.1998.

Dortmund, den 9. April 1998

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Studienordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik

Anlagen 1 bis 4

		Seite
Anlage 1	Studienplan für die Studienrichtung Nachrichtentechnik	13
Anlage 1a	Prüfungsplan für die Studienrichtung Nachrichtentechnik	14
Anlage 2	Studienplan für die Studienrichtung Telekommunikationstechnik	15
Anlage 2a	Prüfungsplan für die Studienrichtung Telekommunikationstechnik	16
Anlage 3	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete in den Studienrichtungen	17
Anlage 4	Technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer für beide Studienrichtungen	18

Zur besseren Übersicht ist für jede Studienrichtung eine eigene Studienplanübersicht erstellt worden (Anlagen 1 und 2).

Die Zuordnung und zeitliche Abfolge der Fachprüfungen und Leistungsnachweise ist für die jeweilige Studienrichtung in den Anlagen 1a und 2a dargestellt.

Die Kataloge der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sowie des Vertiefungsstudiums sind in den **Anlagen 3 und 4** aufgelistet.

Für die Auswahl der Wahlpflichtfächer gelten folgende Regeln:

Gemäß Studienplan der jeweiligen Studienrichtung sind zu wählen

- 1. aus dem Katalog der Anlage 3
 - 3 Wahlpflichtfächer (VWP 1 bis 3).
- 2. aus dem Katalog der Anlage 4
 - 1 technisches Wahlpflichtfach (TWP1);
 - 1 technisches Wahlpflichtfach (TWP2);
 - 1 bzw. 2 nichttechnische Wahlpflichtfächer (NWP1 / NWP1 und NWP2).

Die Inhalte der Seminare unter den Fächern TWP2 (in Anlage 4) wird semesterweise angekündigt.

Der Umfang der Wahlfächer (AWL) soll mindestens 12 SWS betragen.

Fachbereich Nachrichtentechnik
STUDIENGANG I+K-TECHNIK
Studienrichtung Nachrichtentechnik

Studienplan

Anlage 1

		Stuc	lienrichtung Nachrichtentechnik																									_	_		_	
														Ve	rans	tal	tun	gsa	rt u	nd S	Stur	nde	nur	nfar	ng							
				Kurz-		Se	emes	ster 1		_	mes				mest				nest					er 5			ester			mest		
	_	Nr.	Studienfach	name	SWS	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	V	SV	Ü	> V	SV	/ Ü	Р	٧	SV	Ü	Р
		NT1	Mathematik	MA	16	4		3	1	4		3	1													\perp			Ш	Ц	\perp	
Ę		NT2	Physik	PH	10	2		2		2		2	2													\perp			Ш	Ц	\perp	
l ig		NT3	Grundlagen der Datenverarbeitung	GDV	4	2		1	1																	\perp			Ш	Ц	\perp	
Grundstudium		NT4	Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik	GME	16	2		2		4	2	2		2		2										\perp			Ш	Ц	\perp	
ŭ,		NT5	Grundlagen der Digital- und Informationstechnik	GDI	6	4		2																		\perp			Ш	Ц	\perp	
้อ		NT6	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen	EBG	8					2		2		2		2										\perp			Ш	Ц	\perp	
	۳	NT7	Grundlagenpraktikum	GP	3				1				2								┙					丄			Ш	_	_	
	pur		Summe im Grundstudium			14		10	3	12	2	9	5	4		4					┙					丄			Ш	Ш	丄	
	ntstı		SWS des Grundstudiums		63		2	7			28	8			8						┛								L			
	Pflichtstunden	N8	Systemtheorie und Regelungstechnik	SRT	8													2		2		2		2		\perp			Ш	Ц	\perp	
	ا≏ا	N9	Softwaretechnik	ST	6									2		1		1		1	1					\perp			Ш	Ц	\perp	
		N10	Elektronische Schaltungen und Systeme	ESS	6													2		1		2		1		\perp			Ш	Ц	\perp	
		N11	Nachrichtenübertragungs- u. Kommunikationstechnik	NÜK	7									2		1		2		1	1					\perp			Ш	Ц	\perp	
		N12	Hochfrequenztechnik	HF	8										2				2			2		2		┷	igsqcut		Ш	_	ightharpoonup	
		N13	Informationstechnik	IT	8										2		1	3		2						┷	igsqcut		Ш	_	ightharpoonup	
_		N14	Konstruktives Gestalten in der Nachrichtentechnik	KGN	3									2		1										┷	igsqcut		Ш	_	ightharpoonup	
ij	Ш	N15	Nachrichtentechnisches Praktikum	NTP	3	Ш											1				2					丄	igspace	Щ	Щ	_	_	
tuo			Summe im Hauptstudium (Pflichtbereich)											6	4	3	2	10	2	7	4	6		5		丄			Ш	Ш	丄	
Hauptstudium	_		SWS des Hauptstudiums (Pflichtbereich)		49										15				23		┙		11						L_,			
lan		N16	Technisches Wahlpflichtfach 1	TWP1																						4*)	1		Ш	*)	\perp	
1	eu	N17	Technisches Wahlpflichtfach 2	TWP2	2																		2			┷	Ш		Ш	_	ightharpoonup	
	pun:	N19	Nichttechnisches Wahlpflichtfach 1	NWP1																						4*)	$oxed{oxed}$		Ш	*)	ightharpoonup	
	Wahlpflichtstunden	N20	Nichttechnisches Wahlpflichtfach 2	NWP2	2														2							┷	Ш		Ш	_	ightharpoonup	
	oflic	N21	Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium	VWP1	6																		2			4	Ш		Ш	_	ightharpoonup	
	ahlı	N22	Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium	VWP2	6																		2			4	Ш		Ш	_	ightharpoonup	
	>	N23	Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium	VWP3	3																					3	Ш		Ш	_	ightharpoonup	
	Ш	N24	Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA	14	Ш																		(5	丄	igspace	8	Щ	_	_	
			Summe im Hauptstudium (Wahlpflichtbereich)						_				_				_		2				6	(5	11	$oldsymbol{\perp}$	8	Ш	丄	丄	_
			SWS des Hauptstudiums (Wahlpflichtbereich)		41														2				12		L		23		Щ	4		_
			Stundensumme des Studiums		153		2	7			28	8			23				25				23				23		Ш	4		

^{*)} entweder TWP1 im 6. und NWP1 im 7. Semester oder NWP1 im 6. und TWP1 im 7. Semester wählen

Anlage 1a

Fachhochschule Dortmund

Fachbereich Nachrichtentechnik STUDIENGANG I+K-TECHNIK Studienrichtung Nachrichtentechnik

Prüfungen

												Prüfu	ngsur	nfang									
		Kurz-		1.	_		2.	_		3.	_		4.			5.	_		6.		1	7.	_
Nr.	Studienfach	name	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	fü
N1	Mathematik	MA				1	FP																
N2	Physik	PH				2	FP																
N3	Grundlagen der Datenverarbeitung	GDV	1	LN	VDP																		
N4	Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik	GME							3	FP													
N5	Grundlagen der Digital- und Informationstechnik	GDI	4	FP																			
N6	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen	EBG							5	FP													
N7	Grundlagenpraktikum	GP				2	LN	FP 3															
N8	Systemtheorie und Regelungstechnik	SRT													6	FP							
N9	Softwaretechnik	ST										7	FP										
N10	Elektronische Schaltungen und Systeme	ESS													8	FP							
N11	Nachrichtenübertragungs- u. Kommunikationstechnik	NÜK										9	FP										
N12	Hochfrequenztechnik	HF													10	FP							
N13	Informationstechnik	IT										11	FP										
N14	Konstruktives Gestalten in der Nachrichtentechnik	KGN							3	LN	FP10												
N15	Nachrichtentechnisches Praktikum	NTP										4	LN	FP8									
N16	Technisches Wahlpflichtfach 1	TWP1																12	FP ^{*)}		12	FP ^{*)}	
N17	Technisches Wahlpflichtfach 2	TWP2													5	LN	FP17						
N19	Nichttechnisches Wahlpflichtfach 1	NWP1																13	FP ^{*)}		13	FP ^{*)}	
N20	Nichttechnisches Wahlpflichtfach 2	NWP2										6	LN	FP17									
N21	Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium	VWP1																14	FP				
N22	Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium	VWP2																15	FP				
N23	Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium	VWP3																16	FP				
N24	Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA																17	FP				
			FP	Fachp	rüfung				VDP	Vordi	olom												
			LN	·																	.		

^{*)} je nach Wahl sind FP 13 und FP 14 im 6. bzw. 7. Semester abzulegen (je 1 FP pro Semester)

Anlage 2 Fachbereich Nachrichtentechnik Studienplan

STUDIENGANG I+K-TECHNIK Studienrichtung Telekommunikationstechnik

			Torm to really rotorion annual measurement											Ve	rans	stal	tun	gsa	art u	ınd	Stu	ınd	enu	ımfa	ang						_	
				Kurz-		Se	emes	ter 1				ster			emes	_			mes				emes				emes				nest	
		Nr.	Studienfach	name	SWS	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р	۷	SV	ÜΡ
		NT1	Mathematik	MA	16	4		3	1	4		3	1																			
툍		NT2	Physik	PH	10	2		2		2		2	2																			
ldir.		NT3	Grundlagen der Datenverarbeitung	GDV	4	2		1	1																							
Grundstudium		NT4	Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik	GME	16	2		2		4	2	2		2		2																
un		NT5	Grundlagen der Digital- und Informationstechnik	GDI	6	4		2																								
G		NT6	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen	EBG	8					2		2		2		2															\perp	
		NT7	Grundlagenpraktikum	GP	3				1				2																			
	den		Summe im Grundstudium			14		10	3	12	2	9	5	4		4																
	Pflichtstunden		SWS des Grundstudiums		63		2	7			2	8			8																	
	chts	T8	Kommunikationsstandards	KST	6									2		1		2		1											┙	
	Pfli	Т9	Telekommunikationssoftware	TSW	6									2			1	2			1										┙	
		T10	Prozessoren, Controller und Schaltungen	PCS	6										2				2		2											
		T11	Planung von Telekommunikationssystemen	PTS	6										2		1		2		1											
		T12	Systeme der Telekommunikationstechnik	STK	10													4		2		2			2							
		T13	Digitale Signalverarbeitung	DSV	8													4		2			2									
		T14	Halbleiterelektronik	HLE	6									1		1	1	1		1	1											
٤		T15	Praktikum Telekom. 1 (TSW,PCS)	PT 1																	(4)											
diu		T16	Praktikum Telekom. 2 (STK,PTS,HLE)	PT 2																					(5)							
tstu			Summe im Hauptstudium (Pflichtbereich)											5	4	2	3	13	4	6	5	2	2		2						丄	
Hauptstudium			SWS des Hauptstudiums (Pflichtbereich)		48										14				2	3			6	,)								
Ha		T17	Technisches Wahlpflichtfach 1	TWP1																							4*)				*)	
	eu	T18	Technisches Wahlpflichtfach 2	TWP2	2																		2								┙	
	Wahlpflichtstunden	T19	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	NWP1																							4*)				*)	
	htst																														┙	
	flic	T21	Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium	VWP1	6																		2		1		2		1		┙	
	ahlp	T22	Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium	VWP2	6																		2		1		2		1		┙	
	>	T23	Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium	VWP3	6																		2		1		2		1		┙	
		T24	Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA	14																				6				8		┙	
			Summe im Hauptstudium (Wahlpflichtbereich)																				8		9		6		11	\perp	$oldsymbol{\perp}$	
			SWS des Hauptstudiums (Wahlpflichtbereich)		42																		1	7			21	1			4	
			Stundensumme des Studiums		153		2	7			2	8			22	2			2	3			2	3			21	1	Ī		4	

^{*)} entweder TWP1 im 6. und NWP1 im 7. Semester oder NWP1 im 6. und TWP1 im 7. Semester wählen

Fachbereich Nachrichtentechnik

STUDIENGANG I+K-TECHNIK

Prüfungen

Anlage 2a

Studienrichtung Telekommunikationstechnik

												Prüfu	ngsur	nfang									
		Kurz-		1.			2.			3.			4.			5.			6.	i		7.	
Nr.	Studienfach	name	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	für	Nr.	Art	fü
NT1	Mathematik	MA				1	FP															Ь	<u> </u>
NT2	Physik	PH				2	FP															Ь	<u> </u>
NT3	Grundlagen der Datenverarbeitung	GDV	1	LN	VDP																	<u> </u>	
NT4	Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik	GME							3	FP													
NT5	Grundlagen der Digital- und Informationstechnik	GDI	4	FP																			
NT6	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen	EBG							5	FP													
NT7	Grundlagenpraktikum	GP				2	LN	FP3														<u> </u>	lacksquare
												-											_
T8	Kommunikationsstandards	KST										6	FP									Ь	<u> </u>
T9	Telekommunikationssoftware	TSW										7	FP									$ldsymbol{f eta}$	<u> </u>
T10	Prozessoren, Controller und Schaltungen	PCS										8	FP									<u> </u>	
T11	Planung von Telekommunikationssystemen	PTS										9	FP										
T12	Systeme der Telekommunikationstechnik	STK													10	FP							
T13	Digitale Signalverarbeitung	DSV													11	FP							
T14	Halbleiterelektronik	HLE													12	FP							
T15	Praktikum Telekom. 1 (TSW,PCS)	PRB1										3	LN	FP18									
T16	Praktikum Telekom. 2 (STK,PTS,HLE)	PRB2													4	LN	FP18						
																						<u> </u>	igspace
T17	Technisches Wahlpflichtfach 1	TWP1																12	FP*)		12	FP*)	ㅗ
T18	Technisches Wahlpflichtfach 2	TWP2													5	LN	FP18					Ь	丄
T19	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	NWP1										-						13	FP*)		13	FP*)	╄
T21	Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium	VWP1																15	FP				\vdash
	Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium	VWP1																16	FP			\vdash	\vdash
	·	VWP2		\vdash			-			\vdash	\vdash	╟─				-		17	FP			\vdash	\vdash
	Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium Ingenieurmäßiges Arbeiten	VWP3										1						17	FP FP			\vdash	╁
T24	ingenieumabiges Arbeiten	IA							V/D5	· ·		-		<u> </u>			I	18	FP			<u> </u>	<u> —</u>
			FP Fachprüfung LN Leistungsnachweis							Vordi	piom												

^{')} je nach Wahl sind FP 13 und FP 14 im 6. bzw. 7. Semester abzulegen (je 1 FP pro Semester)

Anlage 3

Fachbereich Nachrichtentechnik STUDIENGANG I+K-TECHNIK

Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Studienrichtungen Nachrichtentechnik und Telekom	munikati	onstech	nik													
Studienricht	ıng Nach	richtent	echnik	·												
Cidaloinisii	ang naon		00111111													
	Kurz-	wird			meş			Semes			Seme				mest	
Nr. Studienfach	name	Fach	SWS	V	SV	Ü	Р	V SV	Ü	Р	۷S۱	Ü	Р	V :	SV	ÜP
Vertiefungsgebiet : Hochfrequenz- und Mikrowellentechn	_					-	_			_			. 1			
WN11 Mikrowellentechnik	MWT	VWP1	6					2			2		2			
WN12 Funktechnik I/II	FT	VWP2	6					2			2		2			
WN13 Ausgewählte Kapitel der Mikrowellentechnik	AKM	VWP3	3				4				2		1			
WN14 Spezialgeb. der Hochfrequenz- u. Mikrowellentechnik	SHM	VWP3	3								3					
Vertiefungsgebiet : Nachrichtensystemtechnik		•														
WN21 Audio- und Videotechnik	AVT	VWP1	6					2			2		2			
WN22 Akustik und Schwingungsmeßtechnik	ASM	VWP2	6				4	2			2		2			
WN24 Multimediatechnik	MMT	VWP2	6					2			2		2			
WN23 Schaltungsanalyse und Synthese	SAS	VWP3	3								2		1			
WN25 Ausgewählte Kapitel der Sensortechnik	ASE	VWP3	3								2		1			
Vertiefungsgebiet : Informations- und Regelungstechnik	•	•														
WN31 Signalverarbeitung	SV	VWP1	6					2			2		2			
WN32 Spezialgebiete der Prozessortechnik	SPT	VWP2	6					2			2		2			
WN33 Spezialgebiete der Software- u. Regelungstechnik	SSR	VWP2	6					2			4					
WN34 Ausgewählte Kapitel der Signalverarbeitung	AKS	VWP3	3								3					
WN35 Software-Engineering	SWE	VWP3	3										3			
Studienrichtung ⁻	Telekomn	nunikati	onste	hni	k											
	Kurz-	last	1	۲.	emes	han 1	-1	Semes			Seme		,	C	mest	7
Nr. Studienfach	name	wird Fach	SWS				Р	V SV		P	V S		о I _Р			er/ ÜP
Vertiefungsgebiet : Systemtechnik der Telekommunikation		Tacii	34/3	V	31	U	-	V 3V	U	г	V 31	U		۷ .	3 V	UIT
WT11 Telekommunikationsnetzwerke und -systeme	TNS	VWP1	6				1	2		1	2		1			
WT12 Digitale Übertragungstechnik	DÜT	VWP2	6			-	+	2		1	2	-	1		-	-
WT13 Dig. Signalverarbeitung i. d. Telekommunikationstechnik		VWP2	6				+	2		1	2		1	l l	_	+
WT14 Planung von Telekommunikations-Anlagen	PTK	VWP3	6	H			+	2		1	2		1		_	+
W114 Flanding von Telekommunikations-Amagem	FIR	VVVF3	0	H			+			-			H		_	+
Vertiefungsgebiet : Software der Telekommunikation		<u> </u>						2								
WT21 Kommunikationssoftware	KSW	VWP1	6		1		1	2		1	2		1	П	T	
WT22 Netze-Dienste-Integration	NDI	VWP2	6				1	2		1	2		1			-
WT23 Objektorientierte Programmierung	OOP	VWP3	6			-	+	2		1	2	-	1		-	-
wizz objektorientierte rrogrammerung	JUF	VVVF3	U	\vdash	-	+	1			-	2	1	H	$\vdash \vdash$	\dashv	+
Vertiefungsgebiet : Mikroelektronik		<u> </u>														
WT31 Entwurf integrierter Schaltungen	EIS	VWP1	6		- 1		ı	2		1	2		1	П	T	
WT32 Multiple Schaltungsintegration	MUL	VWP1	6	\vdash	\dashv	+	┪	2		1	2	1	1	$\vdash \vdash$	\dashv	+
wrsz Multiple schaftungsintegration wrsz Halbleitertechnologie	HLT	VWP2	6	\vdash	-	+	\dashv	2		1	2	-	1	\vdash	\dashv	+
WT34 Verbindungs- und Schaltungstechnik	VST	VWP3	6	\vdash	\dashv	+	┪	2		1	2	1	1	\vdash	\dashv	+
wish verbilludings- and schartungstechnik	۷۵۱	VVVF3	U	\vdash	-	+	1			-	2	1	H	$\vdash \vdash$	\dashv	+
	1											1				

Anlage 4

Fachbereich Nachrichtentechnik STUDIENGANG I+K-TECHNIK

Technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer

Studienrichtungen Nachrichtentechnik und Telekommunikationstechnik

															_			
		Kurz-		Sem						ter !		Sem				mest		
Nr.	Studienfach	name	SWS	VS	SV	Ü	Р	V	SV	Ü	Р	V S\	Ü	Р	٧	SV	Ü	Р
	Technische Wahlpflichtfächer TWP1 mit Fachprüfung FP				- 1								1			*)		_
WF1	Angewandte Mathematik	AM			_							4 [^]	1			*)	_	_
WF2	Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	ADV			-							4	_			*)	_	
WF3	Monolithische Schaltungsintegration	MSI			_							4				*)	-	
WF4	Netzwerktheorie	NWT		\vdash	_							4	_			*)		
WF5	Vermittlungstechnik	VT			_							4	_			*)	-	
WF6	Computerunterstützte Entwicklung	CAE		\vdash	_							4				*)		
WF7	Spezielle Kommunikationsstandards	SKS			_							4				*)	-	
WF8	Spezielle Übertragungsmedien und -systeme	ÜMS			-							4	_			*)	-	_
WF9	Optische Nachrichtentechnik	ONT			_							2*		2*)		*)		*)
WF10	Elektromagnetische Verträglichkeit	EMV EST			_							4*				*)		_
WF11 WF12	Elektrische Energie- und Sicherheitstechnik	MMS			_							4	_			*)	-	_
WF13	Multimedia-Systeme Elektroakustik	ELA			_							4*)			*)	-	_
		CG			_							4)			*)	-	_
WF14 WF15	Computergrafik Ausgew. Kapitel der Halbleiterphysik und -technologie	AKH		$\vdash \vdash$	\dashv				-			4	_			*)	\dashv	_
WF15 WF16	Ausgew. Kapitel der Halbierterphysik und -technologie Ausgew. Kapitel der Ingenieurmathematik	AIM		$\vdash \vdash$	+							4*	_			*)	\dashv	_
WF16 WF17	Ausgewählte Kapitel der Kommunikationssoftware	AKS		$\vdash \vdash$	+							4				*)	\dashv	_
WF17 WF18	CAE in der Schaltungintegration	CAS		$\vdash \vdash$	\dashv							4				*)	\dashv	_
VVI 10	one in doi sonattungintegration	UAS		\vdash	┪								1				\dashv	
		1		$\vdash \vdash$	+							\vdash	+			\vdash	\dashv	_
	Technische Wahlpflichtfächer TWP 2 mit Leistungsnachweis	LN			1			_					1	1				
WL1	Sensortechnik/Technologie	STT	2						2									_
WL2	Sensortechnik/Applikationen	STA	2						2									_
WL3	Impulstechnik	IT	2						2									_
WL4	Modellbildung und Simulation	MBS	2						2									
WL5	Planung und Projektierung	PP	2						2									
WL6	Qualitätsmanagement	QSM	2						2									
WL7	Integrierte Kommunikationsnetze	IKN	2						2									
WL8	Numerische Mathematik	NMA	2						2									
WL9	Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenztechnik	AHF	2						2									
WL10	Ausgewählte Kapitel Funktechnik	AFT	2						2									
WL11	Ausgewählte Kapitel der Schaltungsentwicklung	ASE	2						2									
WL12	Ausgewählte Kapitel der Elektronik	AKE	2						2									
WL13	Spezialgebiete der Signalverarbeitung	SSV	2						2									
WL14	Ausgewählte Kapitel Übertragungstechnik	AKÜ	2						2									
WL15	Ausgewählte Kapitel der Vermittlungstechnik	AKV	2						2									
WL16	Ausgewählte Kapitel der Schaltungsintegration	ASI	2						2									
WL17	Seminar für Integrationstechnik	SIT	2						2									
WL18	Seminar für Telekommunikationstechnik	STT	2						2									
	NIchttechnische Wahlpflichtfächer NWP1 mit Fachprüfung FF	<u> </u>																
WF30	Sprachen	SP																
	gemäß Angebot											4*)	Ш		*)	\Box	
												Ш					ightharpoonup	
WF40	Ausgewählte Bereiche	BW										Ш					\perp	
	der Betriebswirtschaft				_							4*)			*)	\dashv	
	Nichttechnische Wahlpflichtfächer NWP 2 mit Leistungsnach	weis LN			,								,					
WL31	Arbeitstechniken/ Technischer Bericht	ATB	2	-	2								1				\dashv	
WL32	Rhetorik	RHE	2	-	2								1				\dashv	
WL33	Management-Methoden	MM	2		2									Ш			ightharpoonup	
WL34	Gewerblicher Rechtsschutz / Patentwesen	GRP	2	-	2									Ш			ightharpoonup	
WL35	Arbeitsrecht / Vertragsrecht	AVR	2	-	2												\dashv	
WL36	Medien und Medienrecht	MMR	2		2												\dashv	
WL37	Datenschutz	DS	2	-	2									Ш			ightharpoonup	
WL38	Methoden der Technikfolge-Abschätzung	MTF	2	1 :	2									1				

oder NWP1 im 6. und NWP1 im 7. Semester oder NWP1 im 6. und TWP1 im 7. Semester wählen